



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CLXXXVII. Die Kurfürstlichen Visitatoren erkennen auf Antrag des Raths zu Spandow in einer Verlöbnißsache, daß der Verlobte bei Strafe der Landesverweisung die Verlobte ehelichen solle, vom Jahre ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

Es möchte auch der Jungfrauen Freunden, so sie zu besuchen ins Closter khemen, zu Zeitten ein Gericht ader zwei aus der gemeinen Küchen gereicht, doch die Masse der Gastung davon obgesetzt, nicht vbergangen werden.

Diltschmann's Geschichte Seite 155 Nr. 34.

CLXXXVII. Die Kurfürstlichen Visitatoren erkennen auf Antrag des Rath's zu Spandow in einer Verlöbnißsache, daß der Verlobte bei Strafe der Landesverweisung die Verlobte ehelichen solle, vom Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinst zuuor. Erbare weisen guthen freunde, wir haben euer schreiben, die ehesache zwischen hanfen mollers tochter vnd hanfen wirth belangende Inhalts, vornohmen vnd den handel dorauf von den partheien gehort. Es hat aber hans Wirth des ehevorlubnus wollen in vorneynung stehen, dorumb wir Ime euer schreiben dorin vnter andern gemeldt, das er sich vor euch datzu bekandt, surgehalten vnd dorauff diesen abschiedt geben, das er die verlobte Junckfraw forderlich foll ehelichen, zu kirchen vnd bette fhurn oder In weigerung des vnfers gnädigsten hern landt meiden. Weill ir vns dan gebetten, euch den abschied, so wir hierauff machen würden, zuzuschreiben, haben wir solchs hiedurch thuen wollen, ob welchem ir auch werdet zu halten wissen vnd seind euch zu dienen willigk. Datum etc.

An

den Rath zu Spandow.

Den Erbaren weisen Burgermeistern vnd Rathmannen der Stad Spandow vnfern guthen Freunden.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weinsböden Litt. A.

CLXXXVIII. Die Kurfürstlichen Visitatoren erkennen gegen Blasius Palmen, welcher seine Ehefrau verlassen, auf die Strafe der Landes-Verweisung und der Einweisung seiner Frau in seine Besitzungen, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinst zuuor. Erbar Ernuesten besonder guthen freundt. Wir haben euer schreiben Blasius palmen, welcher des pfarrers zu pheben kochin zur ehe genohmen, sambt euer gnughasten bitte Inhalts vornohmen vnd dorauff gemelten palmen alhie vor vns bescheiden. Wiewoll er aber die ehe etwas als vnbestendigk vormeynen wollen, so haben wir doch auff euer schreiben vnd dem kegenberichte, der vns alhie geschehen, sovil befunden, das er gemelte kochin geehlicht vnd sich ane vrsache von Ir begeben. Dorumb wir Ime gepotten, sich zu demselben seinem weibe Inner 2 tagen zu begeben oder sie zu Ime zu fordern vnd ehelich bei Ime zu haben oder vnfers gnädigsten heren landt zu reumen. Dorauff mogt ir dem weibe, wo er solchem heheide nicht volget, zu seinen guthern in euerm Ambte vorhelffen oder wo die anders wo gelegen,